

Richtlinien für die Anforderungen von Sanitätsdiensten im DRK Ortsverein Fellbach



DRK Ortsverein Fellbach

1. Vorsitzende
Gabriele Zull
Oberbürgermeister

Ringstraße 7, 70736
Fellbach
Telefon 0711-585663 - 0
Fax 0711-585663 - 20

Es schreibt ihnen:
Alexander Schäfer
Bereitschaftsleitung

bereitschaftsleitung@drk-fellbach.de

Fellbacher Bank
BIC GENODES1FBB
IBAN DE47 6026 1329
0004 4200 04

Alle Vereine, Organisationen, Firmen usw. werden gebeten, bei der Anforderung zum Sanitätsdienst nachfolgende Richtlinien zu beachten.

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1. Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der schriftlichen Form in Papier, per Fax oder elektronisch per E-Mail mit einer Unterschrift oder gültigen elektronischen Signatur.

Anzeigen im Mitteilungsblatt, Tageszeitungen, Terminkalendern und Plakaten sind für uns nicht verbindlich.

1.2. Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Fellbach nicht. Ohne Angabe von Gründen kann ein Sanitätsdienst abgelehnt werden oder an eine andere Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes übertragen werden.

1.3. Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die Anforderung für den Sanitätsdienst muss auf dem vorgesehenen Formular „Anforderungen für Sanitätsdienste“ in der aktuell gültigen Fassung erfolgen. Das Formular ist auf unserer Internetseite <http://www.drk-fellbach.de> verfügbar.

Zusätzlich sollte nach Bedarf der vorgesehene Platz für Zelte und Fahrzeuge, An- und Abfahrtswege für die Rettungsfahrzeuge (evtl. Begehung vor Ort) aus einem Plan oder einer Beschreibung ersichtlich sein.

1.4. Ansprechpartner des DRK-Ortsverein Fellbach

Die Anforderung muss der Bereitschaftsleitung in schriftlicher Form vorliegen.
Kontaktdaten der Bereitschaftsleitung:

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Fellbach
z.Hd. Herrn Alexander Schäfer
Ringstraße 7
70736 Fellbach
E-Mail: bereitschaftsleitung@drk-fellbach.de
Fax: 0 711/585863-20

1.5. Frist zur Anforderung

Die verbindliche Anforderung für den Sanitätsdienst muss mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim DRK Ortsverein Fellbach eingehen (per Post oder unterzeichnet per Email/Scan). Eine verbindliche Zusage zur Übernahme des Sanitätsdienstes durch den DRK Ortsverein Fellbach (unter den in diesem Dokument benannten Richtlinien) erfolgt spätestens eine Woche schriftlich oder per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn.

1.6. Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird mindestens von 2 ausgebildeten Helfern durchgeführt. Für die Bemessung des Sanitätsdienstes (Personalstärke, Rettungsmittel, etc.) wird vom DRK Ortsverein Fellbach anhand der Angaben des Veranstalters und der Auflagen der Genehmigungsbehörde das Gefährdungspotential der Veranstaltung analysiert und der Sanitätseinsatz entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse nach bestem Wissen geplant und durchgeführt. Der DRK Ortsverein Fellbach übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung dafür, dass die Bemessung des Sanitätsdienstes tatsächlich für alle Fälle ausreichend ist. Sollte sich eine Veränderung des Gefährdungspotentials ergeben oder sollten besondere Vorkommnisse während der Veranstaltung eine Verstärkung des Sanitätsdienstes erforderlich machen, so werden durch die Sanitätskräfte vor Ort ggf. nach Rücksprache mit der Bereitschaftsleitung oder dem Rettungsdienst weitere Kräfte nachgefordert. Der Veranstalter wird durch die Sanitätskräfte darüber informiert und hat uneingeschränkt die entstehenden Kosten zu tragen.

1.7. Abkömmlichkeit für hoheitliche Aufgaben

Sollte die Genehmigungsbehörde keine Auflagen betreffend die sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung erteilt haben, sind unsere Mitarbeiter im Falle eines Großschadensereignisses grundsätzlich abkömmlich, d.h. sie werden im Einzelfall die Betreuung der Veranstaltung abrechnen. Der Veranstalter wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

2. Vergütung

Die Vergütung beinhaltet Auslagen für Verbandmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge.

3. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.

4. Haftungsausschluss

Durch die Übernahme des Sanitätsdienstes übernimmt das DRK Ortsverein Fellbach die Verantwortung für den oder die verletzten Personen im Rahmen der gemeldeten Veranstaltung. Den Anweisungen des Sanitätspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Werden die Anweisungen des Sanitätspersonals nicht beachtet, so wird das DRK von jeglicher Verantwortung für die Verletzte enthoben.

5. Aufgaben

Es erfolgt unsererseits lediglich die Bereitstellung von qualifiziertem Personal, Material und Gerät. Ein Mietverhältnis zwischen Veranstalter und dem DRK Ortsverein Fellbach besteht nicht. Unsere Mitarbeiter übernehmen ausschließlich die sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung und damit in direktem Zusammenhang stehende Aufgaben.

Ordnungsdienstliche Arbeiten oder ähnliche Arbeiten sind nicht Bestandteil der Sanitätsbetreuung.

6. Verpflegung

Die Verpflegung erfolgt in angemessener Weise durch den Veranstalter.

7. Stornoregelung

Bei Stornierung des Einsatzauftrages aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, ist der DRK Ortsverein Fellbach berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten zu berechnen.

8. Datenschutz

Die über das Anforderungsformular zur Verfügung gestellt Daten werden von uns lediglich zur Rechnungsstellung und zur Kontaktaufnahme vor, während oder nach dem Sanitätsdienst verwendet. Eine Weitergabe an dritte Parteien außerhalb des DRK Kreisverband Rems-Murr e.V. findet nicht statt.

Ebenfalls werden wir ihre Daten nicht für Werbezwecke verwenden und sie aus diesem Grund kontaktieren.

9. Sonstiges

9.1. Sicherung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.) sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge.

9.2. Sanitätsraum in gemeindeeigenen Einrichtungen

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

9.3. Sanitätsraum bei Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Auf die Bereitstellung des Sanitätsraumes kann abgesehen werden, wenn dies zuvor ausdrücklich mit dem DRK Fellbach vereinbart wurde.

6. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 1. Juni 2018 in Kraft